	<p style="text-align: center;">Hausmitteilung Hygienekonzept COVID-19 für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden</p> <p style="text-align: center;">25.11.2021 GF</p>	<p><u>Verteiler:</u> Alle Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im BFW Kirchseeon</p>
---	--	---

(Um eine einfachere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wird im Folgenden lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Die im Text angegebenen Funktionen bzw. Bezeichnungen beziehen sich jedoch gleichermaßen auf die männliche, weibliche und diverse Form.)

Hygienekonzept COVID-19

1. Zutritt/Fieberscreening

a) Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Berufsförderungswerk gGmbH ist folgendem Personenkreis untersagt:

- aa. Personen, die sich einem Schnell- oder Selbsttest unterzogen haben: bei einem positiven Testergebnis;
- bb. Personen, die mit dem SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind;
- cc. denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind, die ein erhöhtes Infektionsrisiko haben und/oder
- dd. einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (z.B. Reiserückkehrer).

Das Betretungsverbot nach Nr. 1a) cc. gilt nicht für

- a. Kontaktpersonen, die vollständig gegen COVID-19 geimpft sind (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung)
- b. immungesunde Kontaktpersonen, die von der PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis geimpft worden sind und
- c. immungesunde Kontaktpersonen, die von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, die mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.

Der Impfnachweis und der Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion sind dem Einrichtungsträger auf Anforderung vorzulegen.

Treten bei den vom Betretungsverbot nach Nr. 1a) cc. ausgenommenen Personen innerhalb von 14 Tagen ab dem Kontakt typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, gilt die Ausnahme vom Betretungsverbot für diese Personen nicht mehr.

Vorgehen bei Erkältungs- und bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist der Besuch der Einrichtung erst möglich, wenn nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine SARS-CoV-2-Infektion ausgeschlossen wurde;

- Kranke Maßnahmenteilnehmende in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen das BFW München nicht betreten;
- Die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern der Maßnahmenteilnehmende bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist. Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen. Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Labor-Test), ein ärztliches Attest oder die Vorlage des schriftlichen Aufhebungsbeschlusses einer durch das Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne erforderlich. Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich. Der Medizinische Dienst kann dem Teilnehmer eine Bescheinigung hinsichtlich des Testerfordernisses ausstellen.

b) Fieberscreening vor Betreten des Hauses

Um mögliche Infektionen frühzeitig zu erkennen, können alle Rehabilitanden vor jedem Betreten des Hauses eine Fiebermessung vornehmen. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 besteht wieder die Pflicht, die Fiebermessung vorzunehmen.

aa. Messstation am Hauptzugang (Haupteingang):

Diese Messstation informiert den Mitarbeiter am Empfang, wenn das Gerät „rot“ (\triangleq Fieber) anzeigt. Der Mitarbeiter am Empfang lässt dann den Zutritt der betroffenen Person nicht zu. Der Mitarbeiter am Empfang informiert den medizinischen Dienst, der die Körpertemperatur nachprüft, und dann über die Berechtigung zum Betreten des BFW entscheidet.

bb. Messstation am Hauptzugang (Innenhof):

Diese Messstation informiert den Mitarbeiter am Empfang, wenn das Gerät „rot“ (\triangleq Fieber) anzeigt. Der Mitarbeiter am Empfang lässt dann den Zutritt der betroffenen Person nicht zu. Der Mitarbeiter am Empfang informiert den medizinischen Dienst, der die Körpertemperatur nachprüft, und dann über die Berechtigung zum Betreten des BFW entscheidet.

cc. Messstation am Zugang der Tiefgarage in das Haupthaus:

Diese Messstation hat eine Zutrittsfunktion. Das bedeutet, wenn das Gerät „rot“ (\triangleq Fieber) anzeigt, bleibt die Zutrittschleuse geschlossen, ein Betreten des Hauses ist nicht möglich. In diesem Fall ist der Empfang zu verständigen. Ein Mitarbeiter des medizinischen Dienstes wird die Körpertemperatur nachprüfen und über die Berechtigung zum Betreten des BFW befinden.

dd. Medizinischer Dienst ist nicht im Haus:

Sollte die Fiebermessstation „rot“ (\triangleq Fieber) anzeigen und der medizinische Dienst ist für eine Nachkontrolle nicht mehr im Haus (z.B. am Wochenende), so erhält der Rehabilitand eine FFP2-Maske vom Empfang, wenn er/sie in sein Internatszimmer möchte. Mit dieser Maske ist sofort das Internatszimmer aufzusuchen. Das Internatszimmer darf bis zum Eintreffen des medizinischen Dienstes nicht mehr verlassen werden (die Verpflegung wird seitens des BFW München sichergestellt und vor die Tür des Internatszimmers abgestellt). Alternativ darf das BFW nicht betreten werden.

2. Wahrung Abstand

Es ist durchgehend ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren - auch im Außenbereich. An allen Orten, an denen sich Warteschlangen bilden können (zum Beispiel: vor den Aufzügen, vor der Mensa / Cafeteria, vor der Kasse, am Empfang, etc.) sind **Abstandsmarkierungen** auf den Böden zu beachten.

3. Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung)

Für Rehabilitanden besteht in allen Räumen des BFW München die **Pflicht zum Tragen** einer **medizinischen** Maske (Mund-Nasen-Bedeckung), geeignet sind somit nur FFP2- oder sogenannte OP-Masken. **Die Maske (Mund-Nasen-Bedeckung) darf auch im Unterricht nicht abgenommen werden.** Zur Aufnahme von Nahrung und Getränken darf die Maske (Mund-Nasen-Bedeckung) vorübergehend, kurzfristig abgenommen werden. Sogenannte Alltags- bzw. Community-Masken sind nicht zu verwenden. Sogenannte „Face-Shields“ sind keine geeigneten Masken im Sinne der Vorschrift. Durch Festlegung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege stellt auch eine sogenannte Klarsichtmaske keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Vorschrift dar.

4. Nutzung Shuttledienst

Der Bus für den Transport von hierzu berechtigten Rehabilitanden darf nur mit einer **FFP2-Maske** geführt werden. Auch die Fahrgäste sind verpflichtet, eine **FFP2-Maske** zu tragen. Je Sitzreihe darf nur ein Fahrgast mitgeführt werden.

5. Lüften

Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z.B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

6. Auftreten von Krankheitszeichen im Tagesverlauf

Treten bei einem Maßnahmenteilnehmenden oder bei unterrichtenden oder nicht-unterrichtenden Personal im Tagesverlauf typische Anzeichen einer COVID-19-Erkrankung auf (Fieber, starker Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall), wird die betroffene Person isoliert und muss die Einrichtung – sofern möglich – schnellstmöglich verlassen.

7. Nachweis einer SARS-CoV-2 Infektion

Sollte bei einem Maßnahmenteilnehmenden oder beim Personal eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen werden, ist umgehend der Geschäftsführer sowie der zuständige Bereichsleiter zu informieren.

8. Aushang Sicherheitshinweis

Sowohl im Innen- als auch im Außenbereich sind die Hinweisschilder mit den **COVID-19 Schutzmaßnahmen** zu beachten (siehe Anlage 1).

9. Transparente Trennwände

An allen Orten mit entsprechend erhöhtem Personenverkehr (zum Beispiel: am Empfang, Mensa / Essensausgabe, etc.) sind die angebrachten transparenten Trennwände zu beachten.

10. Kontakteinschränkung zu Besuchern / Fremdfirmen und Dienstleistern

Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es ist von allen Besuchern /Fremdfirmen und Dienstleistern ein Fragebogen (siehe Anlage 2) am Empfang auszufüllen. Das **Ergebnis des Fragebogens** entscheidet darüber, **ob** der Besucher / Fremdfirma oder Dienstleister das Betriebsgelände des BFW München **betreten darf**. Diese Besuche sind **schriftlich** am Empfang zu **dokumentieren**. Die **Besucher** sind auf die zusätzlichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände auf Grund von COVID-19 durch den Mitarbeiter, der die Person in Empfang nimmt, **hinzuweisen**.

11. Raumebelegung Kantine

Von den Nutzern der Kantine ist stets ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu gewährleisten. Das führt zu einer Beschränkung der Personenanzahl und zu **gestaffelten Essenszeiten** bei den Rehabilitanden, um **Warteschlangen zu vermeiden**.

12. 3G-Regelung für Teilnehmer

Die Teilnehmer in den Maßnahmen des BFW München unterliegen dem § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes und somit der 3G-Regel.

Das BFW dürfen Teilnehmer nur betreten, sofern sie geimpft oder genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) sind. Der jeweilige Nachweis ist dem Ausbilder vorzulegen und über die Anlage 2 zu dokumentieren. Teilnehmer, die diesen Status nicht erfüllen, müssen zum Besuch der Ausbildung im BFW jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag einen schriftlich negativen Testnachweis einer anerkannten Teststelle vorlegen.

Am Dienstag und Donnerstag nehmen diese Teilnehmer an den in den Kursen durchgeführten Selbsttests teil.

Teilnehmer, die Angaben zum Impf- bzw. Genesenenstatus verweigern, keinen negativen Testnachweis vorlegen und nicht an den Selbsttests teilnehmen, müssen das BFW umgehend verlassen. Der Kostenträger ist zu informieren. Dieses Vorgehen findet auch für Teilnehmer im Reha-Assessment und für Teilnehmer in der Berufsfachschule für Bautechnik und in der Fachschule für Podologie Anwendung.

13. Inkrafttreten

Veröffentlicht am 25. November 2021. In Kraft ab dem 29. November 2021.

Diese Regeln entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Situationsbedingt ist gegebenenfalls eine kurzfristige Anpassung erforderlich.

Der Geschäftsführer

Günther Renaltner

Anlagen:

- Sicherheitshinweis mit allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Schutz von Viruserkrankungen - COVID-19
- Formblatt Regelung mit 3G

Sicherheitshinweis

Stand: 03/2020

**Allgemeine Hygienemaßnahmen zum Schutz von
Virusinfektionen - Coronavirus Disease 2019 (Covid-19)****Gefahren für Mensch und Umwelt****Übertragungsweg:**

Das Virus wird durch Tröpfchen über die Luft (Tröpfchen Infektion) oder über kontaminierte Hände auf die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) übertragen (Schmierinfektion)

Inkubationszeit:

Nach einer Infektion kann es einige Tage bis zwei Wochen dauern, bis Krankheitszeichen auftreten.

Gesundheitliche Wirkungen:

Infektionen verlaufen meist mild und asymptomatisch. Möglich sind auch akute Krankheitssymptome, z.B. Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten und Atembeschwerden. Hohe Gefährdung für Personen mit Vorschädigungen z.B. Asthmatiker, Herz- und Lungenerkrankungen, Krebs oder HIV.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- **Abstand halten**

Meiden Sie während ansteckender Phasen größere Personengruppen. Vermeiden Sie unnötige Hautkontakte, Händeschütteln und Körperkontakt.



- **Regelmäßig gründlich Händewaschen**

Hände von allen Seiten bis zum Handgelenk mit Seife einreiben und 20-30 Sekunden verteilen. Danach unter fließendem Wasser abwaschen. Anschließend die Hände mit einem trockenen und sauberen Papiertuch abtrocknen.

Hände-Desinfektionsmittel benutzen, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht.

- **Hände aus dem Gesicht fernhalten**

Fahren Sie nicht mit ungewaschenen Händen im Gesicht herum.

Berühren Sie nicht mit ungewaschenen Händen, Nase, Augen oder Mund.



- **Verhalten bei Husten oder Niesen**

Halten Sie beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen. Husten oder Niesen Sie, wenn möglich in Papiertaschentücher oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase. Taschentücher oder Papierhandtücher nur in einem gedeckelten Müllereimer entsorgen.

- **Lüften**

Geschlossene Räume mehrmals täglich mit weit geöffnetem Fenster lüften.

Erste Hilfe

Verhalten bei Symptomen: Personen, die persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sollten sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen, einen Arzt kontaktieren oder die 116117 anrufen - und zu Hause bleiben.

Personen, die den Verdacht haben, sich mit SARS-CoV-2 infiziert zu haben, sollten (nach telefonischer Anmeldung) ihre Ärztin bzw. ihren Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen. Beachten Sie weitere Anweisungen vom Arzt. Informieren Sie umgehend die Geschäftsführung.

Selbstschutz beachten: Verwenden Sie Handschuhe und Atemschutzmaske beim Umgang mit Erkrankten. Ist dies nicht möglich versuchen Sie Abstand zu halten.

Sachgerechte Entsorgung

Abfall in flüssigkeitsdichten Kunststoffbeuteln sachgerecht entsorgen. Abfälle nicht zwischenlagern.

Verantwortlicher

Datum: 27.04.2020 Verantwortlich: Günther Renaltner, Geschäftsführer Unterschrift:

Formblatt Regelung mit 3G für Teilnehmer/Besucher/Fremdfirmen und Dienstleister

Geimpfte und **genesene Teilnehmer (im Sinne von § 2 Nr. 5 SchAusnahmV = bis 6 Monate nach Genesung)** geben diese Bestätigung im Kurs beim Ausbilder ab.

Nicht geimpfte oder als genesen geltende Teilnehmer müssen zum Besuch der Ausbildung im BFW jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag einen schriftlich negativen Testnachweis einer anerkannten Teststelle vorlegen. Am Dienstag und Donnerstag nehmen diese Teilnehmer an den in den Kursen durchgeführten Selbsttests teil.

Für Teilnehmer in den Geschäftsstellen gilt inhaltlich das Gleiche.

Name:	Vorname:	Kurs:
--------------	-----------------	--------------

Vollständig geimpft:	Nein: <input type="checkbox"/>	Ja: <input type="checkbox"/> , Datum:
-----------------------------	---------------------------------------	---

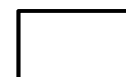
Genesen:	Nein: <input type="checkbox"/>	Ja: <input type="checkbox"/> , Datum:
-----------------	---------------------------------------	---

Negativ getestet:	Ja: <input type="checkbox"/> , Datum:
--------------------------	---

Hiermit bestätige ich, dass ich den Test unter Aufsicht und die Angaben ordnungsgemäß gemacht habe und jegliche Änderung an die Berufsförderungswerk München gGmbH weitergeben werde.

Datum:

Unterschrift



Handzeichen Ausbilder